

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 29/2024
betreffend Erhöhung Rückzahlungsquote Alimenten-
bevorschussung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2025,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 29/2024 von Stefan Basler, Bülach, betreffend Erhöhung Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Stefan Basler, Bülach.

Der Kantonsrat hat am 4. März 2024 folgende von Stefan Basler, Bülach, am 23. Januar 2024 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Der Kanton ergreift Massnahmen zur Erhöhung der Rückzahlungsquote im Bereich der Alimentenbevorschussung.

Begründung:

Als Beispiel möchte ich Bülach anführen welches ca. 5 Millionen an Ausständen von laufenden Inkassoverfahren hat (Siehe Tabelle). Die Rückzahlungsquote beträgt in der Regel um die 30% pro Jahr und Ausreisser nach oben sind eher die Ausnahme als die Regel. Bei anderen Gemeinden dürften die Zahlen nicht viel besser sein.

Bei meiner Recherche zu diesem Thema bin ich auf eine Anfrage aus dem Jahr 2005 gestossen. Bis 2003 waren die Rückzahlungsquoten über den ganzen Kanton bis zu 75%. (Quelle Webseite Kantonsrat Zürich: [Antwort RR 153/2005 Bevorschussung, Inkasso und Rückforderungen von Unterhaltsbeiträgen für Kinder \(cmicloud.ch\)](#))

Die Ursachen für den Rückgang der Rückzahlungsquoten sind vielseitig und sie sinken nicht nur im Kanton Zürich.

Im Kanton Baselland sank die Rückzahlungsquote von 51,2% im 2017 auf 47,5% im 2019 (Alimentenbevorschussung – Baselland zahlte 2019 Alimente in der Höhe von 5,15 Millionen vor (bzbasel.ch)). Somit dürfte auch ein überkantonales Interesse da sein sich dem Thema anzunehmen.

Tabelle:

Alimentenbevorschussung

(Quelle: Jahresabrechnung vom Amt für Jugend und Berufsberatung)

Stadt Bülach 

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausbezahlte Alimente	716 110	666 897	609 554	644 070	614 498	672 281
Zahlungseingang	281 928	235 206	204 101	209 697	201 694	313 252
Rückzahlungsquote in %	39,37	35,27	33,48	32,56	32,81	46,60
effektiv offener Betrag	5 190 138	5 281 030	5 073 171	5 113 405	5 054 417	5 045 918

Hinweis:

Die Berechnung der Rückerstattungsquote ist nicht normiert. Bei der obigen Tabelle wurde der Zahlungseingang in Relation zur ausbezahlten Alimente gesetzt.

Bülach, 10. Januar 2024 / Abteilung Soziales und Gesundheit

Zudem zeigen die Zahlen des AJB nicht die ganze Wahrheit. So ist es dem AJB nach Verordnung über die Alimentenhilfe (§ 33) nach einer bestimmten Zeit selbstständig möglich das Inkasso einzustellen oder vorzeitig in Einvernehmen mit der Gemeinde. Im Fall von Bülach ist dann die Finanzabteilung zuständig. Bei 160 Gemeinden im Kanton Zürich dürften so noch zusätzliche Ausstände neben den Zahlen vom AJB hinzukommen. Zu beachten gilt ebenso die Verjährungsfrist von 20 Jahren.

Bericht des Regierungsrates:

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) vorläufig unterstützte Einzelinitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative.

1. Gültigkeit der Einzelinitiative

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Die Einzelinitiative ist sehr allgemein gehalten. Insbesondere wird nichts darüber gesagt, mit welchen Massnahmen eine Erhöhung der Rückzahlungsquote im Bereich der Alimentenbevorschussung erreicht werden soll. Unzulässig wären namentlich Massnahmen, die einen Eingriff ins betriebsrechtliche Existenzminimum der verpflichteten Person zur Folge hätten, da dies gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würde (vgl. nachfolgend Erwägung 4c). Grundsätzlich sind aber Massnahmen denkbar, die auf der Stufe des kantonalen Rechts festgelegt werden könnten (vgl. nachfolgend Erwägung 3). Die Einzelinitiative kann daher grundsätzlich als mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar qualifiziert werden. Sie wahrt zudem die Einheit der Materie und ist nicht offensichtlich undurchführbar.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegenüber seinen Eltern ist in Art. 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) geregelt. Die Kantone haben mindestens eine Fachstelle für die Inkassohilfe zu bezeichnen. Der Bundesrat hat die Leistungen der Inkassohilfe in der Verordnung vom 6. Dezember 2019 über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV, SR 211.214.32) festgelegt. Die Regelung von Vorschussleistungen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

Im Kanton Zürich wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen von Kindern vorgesehen. Die Alimentenbevorschussung ist ein dem unterhaltsberechtigten Kind zustehender Anspruch auf Bevorschussung der im massgebenden Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge durch seine Wohnsitzgemeinde. Diesen Anspruch haben auch Volljährige, sofern sie einen entsprechenden Rechtstitel besitzen. Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung (§ 23 KJHG). Gestützt auf § 26 Abs. 3 KJHG hat der Regierungsrat die Verordnung über die Alimentenhilfe vom 21. November 2012 (AlimV, LS 852.13) erlassen, welche die Einzelheiten regelt.

Gesuche um Ausrichtung von Alimentenbevorschussung werden durch die kantonalen Jugendhilfestellen entgegengenommen. Diese klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, stellen dem zuständigen Gemeindeorgan Antrag und vollziehen dessen Entscheid (§ 26 Abs. 1 und 2 KJHG). Die kantonalen Jugendhilfestellen sind weiter für die im

ZGB vorgesehene Inkassohilfe für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen (§ 16 KJHG) wie auch für die Inkassohilfe für die durch die Gemeinden bevorschussten Unterhaltsbeiträge zuständig (§ 27 Abs. 1 lit. e AlimV).

2.2 Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung

Die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung ist das Verhältnis zwischen der durch die Gemeinden in einem Kalenderjahr ausbezahlten bevorschussten Alimente und der von verpflichteten Personen im Laufe desselben Kalenderjahres erhältlich gemachten Zahlungen für durch die Gemeinden bevorschussten Alimente.

Die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung ist daher von zwei Faktoren abhängig: der Höhe des insgesamt bevorschussten Unterhalts und dem Inkassoerfolg. Sie kann höher ausfallen, wenn weniger Unterhalt bevorschusst wird (vgl. nachfolgend Erwägung 3), da dann eine Säumnis der zu Unterhalt verpflichteten Personen (nachfolgend verpflichtete Personen) bei der Unterhaltszahlung nicht zulasten der Gemeinden geht. Weiter fällt die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung höher aus, wenn bei bevorschusstem Unterhalt höhere Zahlungen von den verpflichteten Personen erhältlich gemacht werden können (Inkassoerfolg, vgl. nachfolgend Erwägung 4).

Die in der Begründung der Einzelinitiative zitierte Rückzahlungsquote über den ganzen Kanton von bis zu 75% gemäss RRB Nr. 1176/2005 betraf die Rückzahlungsquoten der gesamten Inkassohilfe (bevorschusste sowie nicht bevorschusste Alimente) bis Ende 2003. Sie ist keine Referenz für die Rückzahlungsquote, die nur die bevorschussten Alimente betrifft.

Die Rückzahlungsquote für bevorschusste Alimente für alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Zürich lag 2004 bei 36%. Seither lag sie zwischen 33% (2015) und 41% (2011). 2024 betrug sie 37%.

3. Höhe des bevorschussten Unterhalts

Die Höhe des bevorschussten Unterhalts in einem Kanton ist von den Voraussetzungen und der Ausgestaltung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung abhängig. Dazu gehören die Dauer eines allfälligen Anspruchs, die Höhe des maximal bevorschussten Unterhaltsbeitrags sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen bei dieser bedarfsabhängigen Sozialleistung. Die Voraussetzungen für die Bevorschussung werden durch kantonales Recht festgelegt. Sie sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt, weshalb die Rückzahlungsquoten Alimentenbevorschussung verschiedener Kantone nicht verglichen werden können.

Der durch die Gemeinden ausgegebene Betrag für Alimentenbevorschussung würde tiefer ausfallen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Bevorschussung im Kanton Zürich verschärft würden (z. B. Ausschluss der Bevorschussung des Unterhalts Volljähriger, Begrenzung der maximalen Bezugsdauer, Reduktion des maximal bevorschussten Betrags oder Herabsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Ausschluss des Bezugs). Die Alimentenbevorschussung ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut. Eine Einschränkung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist vor diesem Hintergrund kritisch zu betrachten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der durch die Gemeinden ausgegebene Betrag für Alimentenbevorschussung auch dann tiefer ausfallen würde, wenn die Einkommens- und Vermögenssituation von Geschuchstellenden verbessert werden könnte. Dies ist jedoch nicht durch Massnahmen im Bereich der Inkassohilfe bzw. Alimentenbevorschussung möglich.

4. Inkassoerfolg

Die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung wird im Weiteren durch den Inkassoerfolg beeinflusst. Dieser ist davon abhängig, in welchem Umfang der geschuldete Unterhalt von den verpflichteten Personen erhältlich gemacht werden kann. Hierfür müssen Inkassomassnahmen möglich sein, was vom Wohnsitz der verpflichteten Personen abhängig ist. Sind Inkassomassnahmen möglich, so ist der Inkassoerfolg von der Leistungsfähigkeit der verpflichteten Personen abhängig.

a) Verpflichtete Personen mit unbekanntem Wohnsitz

Sind verpflichtete Personen unbekanntes Aufenthalts, können keine Inkassomassnahmen ergriffen werden. In diesen Fällen ist die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung 0%. Solche Fälle reduzieren die durchschnittliche Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung aller Fälle. Per 31. Dezember 2024 waren bei den kantonalen Jugendhilfestellen von 4672 verpflichteten Personen 463 unbekanntes Aufenthalts, was rund 10% aller verpflichteten Personen entspricht.

Bei verpflichteten Personen mit unbekanntem Wohnsitz versuchen die Jugendhilfestellen über Anfragen am letzten bekannten Wohnort sowie – bei Verpflichteten mit Schweizer Staatsbürgerschaft – beim Zivilstandsamt am Heimatort, Informationen über den Verbleib zu erhalten. Bei ausländischen Staatsangehörigen richten sie eine Anfrage an das Staatssekretariat für Migration (SEM). Ist dem SEM ein Aufenthaltsort in der Schweiz bekannt, teilt dieses der Jugendhilfestelle die Adresse

mit. Die Anfragen an das SEM werden regelmässig erneuert. Meldungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) werden automatisch mit den Namen verpflichteter Personen abgeglichen, um über eine allfällige Meldung im SHAB etwas über den aktuellen Verbleib von verpflichteten Personen zu erfahren. Auch über das Internet wird nach Hinweisen zum Aufenthaltsort der verpflichteten Personen gesucht.

Die bestehenden Möglichkeiten bei der Schuldnersuche werden somit bereits eingesetzt. Weitergehende Massnahmen, die theoretisch denkbar wären, wie etwa eine Befragung von ehemaligen Nachbarinnen und Nachbarn am letzten bekannten Wohnsitz oder die Observierung z. B. von Angehörigen von verpflichteten Personen zwecks allfälliger Lokalisierung der verpflichteten Personen stehen vom Aufwand her in keinem vernünftigen Verhältnis zum mutmasslich zu erwartenden Erfolg. Im Übrigen wohnen bzw. wohnten nicht alle verpflichteten Personen sowie deren Angehörige im Kanton Zürich. Massnahmen auf dem Gebiet anderer Kantone oder im Ausland sind nicht ohne Weiteres möglich.

Die Suche nach unbekannt abwesenden Schuldnerinnen und Schuldner könnte mit dem geplanten Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz) einfacher werden. Der geplante nationale Adressdienst soll es der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die gesetzliche Aufgaben erfüllen, ermöglichen, auf aktuelle und ehemalige Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zuzugreifen (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Adressdienstgesetz vom 10. Mai 2023, BBl 2023, 1370).

b) Verpflichtete Personen mit Wohnsitz im Ausland

Per 31. Dezember 2024 waren bei den kantonalen Jugendhilfestellen von 4672 verpflichteten Personen 666 im Ausland wohnhaft, was rund 14% entspricht.

Bei verpflichteten Personen mit Wohnsitz im Ausland werden diese von der zuständigen Jugendhilfestelle zuerst zur Zahlung aufgefordert. Bleiben sie säumig, leiten die Jugendhilfestellen Inkassomassnahmen gestützt auf die entsprechenden Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen ein (vgl. Art. 20 InkHV). Inkassomassnahmen im Ausland sind möglich, wenn sich eine verpflichtete Person in einem Land aufhält, das ein Amts- und Rechtshilfeübereinkommen im Unterhaltsrecht (insbesondere das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland [SR 0.274.15]) unterzeichnet hat. Für bevorschussten Unterhalt sind allerdings Gesuche gestützt auf diese Abkommen in der Regel nicht möglich, da nur einzelne Staaten für solche Ansprüche der öffentlichen Hand Rechts-hilfe leisten. Erst das – durch die Schweiz noch nicht unterzeichnete – Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internatio-

nale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sieht vor, dass Behörden für bevorschusste Unterhaltsforderungen gestützt auf das Abkommen Rechtshilfe beim Inkasso verlangen können. Am 17. Juni 2022 bzw. am 14. Dezember 2022 haben der Nationalrat und der Ständerat die Motion 22.3250 betreffend Haager Unterhaltsübereinkommen. Vorbereitung und Ratifizierung durch die Schweiz angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Das Ratifizierungsverfahren des genannten Übereinkommens läuft also bereits.

Bei Wohnsitz der verpflichteten Personen im Ausland liegt daher wie bei verpflichteten Personen mit unbekanntem Wohnsitz in der Regel eine Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung von 0% vor (mit dem entsprechenden Einfluss auf die Gesamtrückzahlungsquote Alimentenbevorschussung).

Es steht Gläubigerinnen und Gläubigern (sowohl den berechtigten Personen des nicht bevorschusteten Unterhalts wie auch den bevorschussenden Gemeinden) frei, über im Ausland domizillierte Anwältinnen und Anwälte ihre Ansprüche im Ausland geltend zu machen. Sind allerdings die Kosten für solche Vollstreckungsmassnahmen von den verpflichteten Personen nicht erhältlich, müssen sie durch die Gläubigerinnen und Gläubiger getragen werden. Bei der Alimentenbevorschussung sind das die bevorschussenden Gemeinden.

c) Verpflichtete Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Bei verpflichteten Personen mit bekanntem Wohnsitz in der Schweiz sind – im Unterschied zu Personen mit unbekanntem Wohnsitz bzw. Wohnsitz im Ausland – Inkassomassnahmen für bevorschusteten Unterhalt möglich.

Es wird in erster Linie die freiwillige Erfüllung der Unterhaltspflicht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der verpflichteten Person angestrebt. Mit einer einvernehmlichen Lösung werden die Kosten für rechtliche Massnahmen vermieden, die – da sie vorab gedeckt werden – die Leistungsfähigkeit zur Tilgung der Schulden schmälern würden. Zudem ist bei einer einvernehmlichen Lösung längerfristig die Zahlungsmoral höher, was bei laufenden Unterhaltspflichten letztlich den Inkassoerfolg positiv beeinflusst. Im Rahmen des einvernehmlichen Inkassos wird jeweils die aktuelle Leistungsfähigkeit der verpflichteten Personen geprüft und gestützt auf das Ergebnis eine Zahlungsvereinbarung angestrebt. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden oder ist eine solche Lösung von vornherein unwahrscheinlich, leiten die Jugendhilfestellen die rechtlich möglichen Zwangsvollstreckungsmassnahmen ein. Die Zwangsvollstreckung erfolgt über den Weg der Schuldbetreibung. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird zusätz-

lich beim zuständigen Gericht eine Schuldneranweisung, bei der die Schuldnerinnen und Schuldner der verpflichteten Person angewiesen werden, die Zahlungen ganz oder zum Teil an die Unterhaltsberechtigten zu leisten (Art. 291 ZGB), und/oder eine Sicherstellung, bei der die Eltern verpflichtet werden können, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten (Art. 292 ZGB), beantragt. Schliesslich prüfen die Jugendhilfestellen, ob ein Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 217 Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0]) gestellt werden soll. Die Jugendhilfestellen verzichten auf Zwangsvollstreckungsmassnahmen, wenn diese von vornherein aussichtslos sind, z. B. bei Sozialhilfeabhängigkeit der verpflichteten Person.

Der Erfolg solcher Inkassomassnahmen ist immer abhängig von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person zum Zeitpunkt der Inkassomassnahmen. Gemäss Rechtsprechung muss bei der Festsetzung des Unterhalts immer das betriebsrechtliche Existenzminimum der verpflichteten Person gewahrt werden (vgl. BGE 135 III 66). Grundlage für die Berechnung der Leistungsfähigkeit sind die in diesem Zeitpunkt vorliegenden Einnahmen bzw. hypothetisch möglichen Einnahmen sowie die zum Zeitpunkt der Festsetzung anfallenden Kosten für den Lebensbedarf (Unterkunft, Krankenkasse, Berufsauslagen usw.). Die Differenz ergibt die Leistungsfähigkeit für den Unterhalt. Bei der Vollstreckung des so festgelegten Unterhalts liegen gegenüber dem Festsetzungszeitpunkt regelmässig veränderte Verhältnisse vor, sei es, dass die Einnahmen gesunken sind, sei es, dass die Kosten für den Lebensbedarf gestiegen sind (höhere Kosten für die Miete, Krankenkasse, Berufsauslagen usw. sowie allenfalls zusätzliche Unterstützungspflichten für weitere Kinder). Gerade in den Fällen, in welchen die verpflichtete Person bei der Festsetzung des Unterhalts bis zu ihrem betriebsrechtlichen Existenzminimum mit einer Unterhaltsverpflichtung belastet wurde, ist eine vollständige Zahlung des Unterhalts in der Regel nach kurzer Zeit bereits nicht mehr möglich. Wurde bei der Festsetzung des Unterhalts von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen, so sind Inkassomassnahmen zudem nur dann erfolgreich, wenn inzwischen ein Einkommen im angenommenen Umfang erzielt wird. Dies ist häufig nicht der Fall.

Verpflichtete Personen, die gar keine Erwerbseinnahmen haben (z. B. Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler) oder deren Erwerbseinnahmen nur gerade das betriebsrechtliche Existenzminimum decken, können keine Unterhaltszahlungen leisten. Bei diesen verpflichteten Personen sind keine Inkassomassnahmen möglich bzw. führen Zwangsvollstreckungen zu keinem Vollstreckungsergebnis und ist die Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung 0%.

Auch bei verpflichteten Personen mit bekanntem Wohnsitz in der Schweiz ist daher bei einer erheblichen Anzahl die vollständige oder wenigstens teilweise Bezahlung der Unterhaltsverpflichtung gar nicht möglich. Eine Steigerung der Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung in diesen Fällen wäre nur möglich, wenn sich die persönliche und/oder finanzielle Situation dieser verpflichteten Personen verbessern würde. Die Leistungsfähigkeit von verpflichteten Personen zu erhöhen, wäre allenfalls in Einzelfällen mit einer persönlichen Beratung und Betreuung von solchen Personen denkbar. Dies gehört aber nicht zu den Aufgaben der kantonalen Jugendhilfestellen als Inkassohilfestellen und wäre – da die verpflichteten Personen in der ganzen Schweiz wohnen – für die kantonalen Jugendhilfestellen auch gar nicht umsetzbar.

5. Höhe der offenen Forderungen

Wenn die Gemeinden Unterhalt bevorschussen, werden die Unterhaltsforderungen im Umfang der Bevorschussung zu Forderungen der Gemeinden. Da die Auszahlung der Bevorschussung über die kantonalen Jugendhilfestellen erfolgt und diese auch für die bundesrechtliche Inkassohilfe für Unterhaltsberechtigte zuständig sind, übernehmen sie bei der Alimentenbevorschussung auch für die Gemeinden ein Inkassomandat (§ 27 Abs. 1 lit. e AlimV). Die Kosten für diese Dienstleistungen zugunsten der Gemeinden werden dabei zu 60% durch den Kanton getragen (vgl. § 35 Abs. 1 KJHG). Die Inkassohilfe für nicht bevorschussten Unterhalt wird ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoersuch eingestellt (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b InkHV). Demgegenüber wird das Inkassomandat für die Gemeinden unabhängig von den Inkassoerfolgen während der ganzen Dauer der Bevorschussung geführt. Nach der letzten Bevorschussung erfolgt eine Einstellung der Inkassomassnahmen erst, wenn diese während vier Jahren erfolglos waren (§ 33 Abs. 1 AlimV). Wenn schon während der Bevorschussung das Inkasso jahrelang erfolglos war, kann in Absprache mit der Gemeinde eine frühere Einstellung erfolgen (§ 33 Abs. 2 AlimV).

Nach Einstellung des Inkassomandats sind die Gläubigerinnen und Gläubiger für das Inkasso zuständig. Die kantonalen Jugendhilfestellen können daher nach Rückgabe der Fälle an die Gläubigerinnen und Gläubiger (sowohl Gemeinden als auch Unterhaltsberechtigte) keine Angaben zu den aktuellen Ausständen machen. Die Gemeinden sind für die Rechnungslegung der ihnen zustehenden Forderungen zuständig.

Bei seit Jahren unbekannt abwesenden oder im Ausland lebenden oder nicht leistungsfähigen verpflichteten Personen ist eine zeitliche Ausdehnung der Inkassobemühungen durch die kantonalen Jugendhilfestellen nicht sinnvoll. Solche zusätzlichen Bemühungen würden die Rück-

zahlungsquote nicht wesentlich steigern, da nicht mit einem zusätzlichen Inkassoerfolg zu rechnen wäre. Der Aufwand entsprechender Bemühungen ginge zulasten der übrigen Inkassomandate (laufende Bevorschussung bzw. Inkasso für Rückstände, bei denen ein Erlös resultiert). Es entspricht zudem nicht dem Zweck der Jugendhilfe, in aussichtslosen Fällen für Gemeinden ausstehende Forderungen zu bewirtschaften. Die Frist zur Einstellung der Inkassomassnahmen in § 33 Abs. 1 AlimV ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

6. Schlussfolgerung

Wie vorstehend ausgeführt, liegen die Gründe für die tiefe Rückzahlungsquote Alimentenbevorschussung nicht in ungenügenden Inkassobemühungen der Jugendhilfestellen. Diese setzen bereits alle rechtlich möglichen Inkassomassnahmen um.

7. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 29/2024 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli